

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften „Familienförderung“, „Jugend“, „Kinderbetreuung“ im Kreis Paderborn gem. § 78 SGB VIII

1. Präambel

- 1.1 Grundlage der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft ist der § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die im Kreis Paderborn tätig sind und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Die jeweilige Arbeitsgemeinschaft geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbstständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die Arbeitsgemeinschaften nicht beeinträchtigt.
- 1.2 Die Arbeitsgemeinschaften erhalten jeweils den Namen
„Arbeitsgemeinschaft Familienförderung“
„Arbeitsgemeinschaft Jugend“
„Arbeitsgemeinschaft Kinderbetreuung“.
- 1.3 Die Gremien verstehen sich gemäß § 78 SGB VIII als Arbeitsgemeinschaften aller im Kreis Paderborn tätigen freien und öffentlichen Träger für die Leistungsbereiche „Familienförderung“, „Jugend“, „Kinderbetreuung“.
- 1.4 Die Arbeitsgemeinschaften sind Foren für die Beratung anstehender Fragen der Planung, Fort- und Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.3 genannten Leistungsbereiche unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

2. Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaften verfolgen insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- 2.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller in den Leistungsbereichen von 1.3 arbeitenden Trägern und Initiativen,
- 2.2 Beteiligung an der fachlichen Einschätzung des Bedarfs (Bedarfserhebung und Entwicklung der Angebotsstruktur, insbesondere in der Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII),
- 2.3 Entwicklung einer abgestimmten, differenzierten Angebotsstruktur in den jeweiligen Leistungsbereichen,
- 2.4 Förderung des Informations- und Fachaustausches,
- 2.5 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.3 genannten Leistungsbereiche beziehen.

3. Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 3.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind die Vertreter/Vertreterinnen der vom Jugendhilfeausschuss anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der im Kreis Paderborn in Aufgabenfeldern der unter 1.3 aufgelisteten Leistungsbereiche tätigen Spitzenverbände, die ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe (siehe Anlage) *.

3.2 Jede der im Anhang genannten Einrichtungen bzw. Träger ist Mitglied und mit einer Stimme stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Trägervertreterinnen / Trägervertreter und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Die Träger können Fachkräfte als Sachverständige oder beratend ohne Stimmrecht in die Arbeitsgemeinschaften delegieren.

4. Geschäftsführung

4.1 Die Sprecherinnen / Sprecher sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter und die jeweiligen Protokollführer werden für die Dauer der kommunalpolitischen Wahlperiode gewählt. Er / Sie gehört entsprechend der Satzung für das Jugendamt als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an.

4.2 Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung. Sie beinhaltet Einladungen zu den Sitzungen, Versand der Sitzungsprotokolle sowie Führung der Mitgliederliste.

5. Sitzungen, Beschlussfassung und Berichterstattung

5.1 Die Sprecherin / der Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft legt die Sitzungstermine nach Bedarf fest und stellt im Einvernehmen mit dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung auf. Sie / er leitet die Sitzungen.

5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied vorschlagen.

5.3 Beschlüsse über Stellungnahmen und Empfehlungen im Sinne der Nummer 2.5 werden soweit wie möglich einvernehmlich oder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

5.4 Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit der Jugendhilfe wichtige Institutionen (z. B. Schulverwaltung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.

5.5 Die Sprecherin / der Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums.

6. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung (GO)

6.1 Über Gründung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6.2 Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6.3 Die Geschäftsordnung ist zunächst für die Gründungsphase für 1 Jahr gültig. Etwaige Änderungsvorschläge der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft sollen rechtzeitig an den Jugendhilfeausschuss gerichtet werden.

* Die Anlage wird erstellt und später beigefügt.